



# Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 2017<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 99 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sind diese Anforderungen erfüllt, so teilt es den Verlobten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens sowie die gesetzliche Frist für die Trauung mit.

*Art. 100*

III. Frist

Die Trauung kann innerhalb von drei Monaten stattfinden, nachdem das Zivilstandsamt den Verlobten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt hat.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2017 6769

<sup>2</sup> SR 210

